



KREBS UND BERUF



ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
SEIT 1910

Österreichische Krebshilfe – seit 1910

„Die Not unserer Krebskranken wird immer größer, wir müssen etwas tun, um sie zu lindern. Könnten wir nicht zusammenkommen, um darüber zu sprechen?“

Diese Zeilen schrieb Hofrat Prof. Dr. Julius Hochenegg an seinen Kollegen Hofrat Prof. Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg. Es war ein trüber Novembertag im Jahr 1909 gewesen und Prof. Hochenegg hatte wie so oft eine Krebspatientin daheim besucht und die Not, die er dort sah, hatte ihn tief betroffen gemacht.

Infolgedessen gründeten am 20.12.1910 die Ärzte Prof. Dr. Julius Hochenegg, Hofrat Prof. Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg, Hofrat Prof. Dr. Richard Paltauf, Prof. Dr. Alexander Fraenkel, Prim. Doz. Dr. Ludwig Teleky und Dr. Josef Winter die heutige Österreichische Krebshilfe.



Damals wie heute ist es eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Krebshilfe, Patienten und Angehörige zu begleiten, sie zu unterstützen und für sie da zu sein. Rund 100 kompetente Berater stehen Patienten und Angehörigen in 59 Krebshilfe-Beratungsstellen mit einem umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung.

Darüber hinaus tragen Erkenntnisse aus den von der Österreichischen Krebshilfe finanzierten Forschungsprojekten dazu bei, den Kampf gegen Krebs im Bereich Diagnose und Therapie erfolgreicher zu machen.

Die Österreichische Krebshilfe finanziert sich zum großen Teil durch private Spenden, deren ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Verwendung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern jährlich bestätigt wird. Die Krebshilfe ist stolzer Träger des Österreichischen Spendengütesiegels.





*Univ.-Prof. Dr. Paul SEVELDA
Präsident Österreichische Krebshilfe
Vorstand Gynäkologie und Geburts-
hilfe, Leiter des Brustgesundheitszen-
trums Krankenhaus Hietzing*



*Mag. Gaby SONNBICHLER
Krebshilfe-Projektleiterin
„Krebs und Beruf“*



*† Annemarie PRESNIK
(1947 – 2012)*

Die meisten Krebspatienten können während der Behandlung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht zu 100% nachgehen und erleben dadurch berufliche Unsicherheiten. Deshalb haben wir viele Jahre lang die gesetzliche Verankerung eines „Teilzeitkrankenstandes“ gefordert. Wir freuen uns, dass mit 1.7.2017 die „Wiedereingliederungsteilzeit“ in Kraft getreten ist. Ein ganz besonderer posthumer Dank gilt Barbara Prammer und Sabine Oberhauser, die immer wieder auf die Wichtigkeit dieses Themas hingewiesen hatten und unserer ehemaligen Kollegin, Annemarie Presnik, der Begründerin von „Krebs und Beruf“.

Annemarie Presnik hatte Brustkrebs. Mit etwas mehr als 40 Jahren erlebte sie schmerzhaft am eigenen Leib, wie es ist, wenn man sich nicht nur mit anstrengenden medizinischen Therapien auseinandersetzen muss, sondern wegen seiner Krebserkrankung auch noch massive Probleme im Job hat. Das weckte ihren Wunsch, in der Krebshilfe Wien zunächst ehrenamtlich mitzuarbeiten, vor allem aber etwas dazu beizutragen, dass ihr Schicksal anderen Krebserkrankten erspart bleibt. Gemeinsam mit der Krebshilfe Wien entwickelte sie das Projekt „Krebs und Beruf“, ein Beratungsprojekt mit sozial- und arbeitsrechtlichem Fokus und reichte es beim Bundessozialamt (heute Sozialministeriumservice) als Fördergeber ein. Mit der Krebshilfe Wien als Projektträger entwickelte sich aus der guten Idee schnell eines der wichtigsten Unterstützungsangebote der Krebshilfe. Annemarie Presnik selbst arbeitete mehr als 15 Jahre lang als Projektleiterin von „Krebs und Beruf“ in der Krebshilfe Wien – bis zu ihrer Pensionierung. Ungefähr zeitgleich wurde sie leider erneut mit der Diagnose Brustkrebs konfrontiert und verlor schließlich 2012 ihren ganz persönlichen Kampf gegen den Krebs. Ihr Engagement und ihr unermüdlicher Einsatz mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Beratung und Begleitung von Menschen mit Krebs bleiben jedoch unvergessen! Mittlerweile bietet die Krebshilfe bundesweit Unterstützungsangebote und Vernetzung im sozial- und arbeitsrechtlichen Bereich an und verhilft damit Patienten und ihren Familien in ganz Österreich zu einer gesicherten Existenz.

Aus dem Inhalt

Krebs und Beruf	5
Information am Arbeitsplatz	5
Arbeit trotz Krebserkrankung?	5
Kündigungsschutz	6
Begünstigte „behinderte“ Person	6
Im Krankenstand	7
Entgeltfortzahlung	7
Krankengeld	8
Bei Selbständigkeit	9
Bei Arbeitslosigkeit	10
Berufsunfähigkeitspension	11
Beendigung des Dienstverhältnisses	13
Rehabilitation	14
Onkologische, soziale, berufliche Rehabilitation	14
Kuraufenthalt	15
Onkologische Rehabilitationsmöglichkeiten in Österreich	16
Wiedereinstieg in den Beruf	18
Stufenweiser Wiedereinstieg – Wiedereingliederungsteilzeit.....	19
Lassen Sie sich helfen!	22
Beratung und Hilfe bei der Krebshilfe	22
Finanzielle Hilfe	26
Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe	28

**NEU seit
1.7.2017**

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch. Nur aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Broschüre die männliche Substantivform gebraucht. Die Ausführungen gelten natürlich auch entsprechend für Patientinnen, Ärztinnen usw.

Haftungsausschluss. Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen medizinischen Entwicklungen von unseren Expertinnen und Experten bzw. von unserer Redaktion erstellt. Die Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft kann dennoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Korrektheit, letzte Aktualität und Qualität sämtlicher Inhalte sowie jeglicher von ihr erteilten Auskünfte und jeglichen von ihr erteilten Rats übernehmen. Eine Haftung für Schäden, die durch Rat, Information und Auskunft der Österreichischen Krebshilfe-Krebsgesellschaft verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

Krebs und Beruf

Die Diagnose Krebs reißt Betroffene oft mitten aus dem Arbeitsleben und sorgt damit für existenzielle Fragen zur beruflichen Zukunft. Während der meist langen Zeit der medizinischen Therapie tauchen immer wieder Fragen, Unsicherheiten und Ängste in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz auf.

Information am Arbeitsplatz

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer nicht verpflichtet, ihre Krebserkrankung am Arbeitsplatz zu melden. Bei einer Dienstverhinderung ist als Ursache anzuführen, ob es sich um eine Krankheit, einen Kuraufenthalt, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt.

In einigen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, ein offenes Gespräch mit dem **Arbeitgeber** zu führen. Vor allem bei Mitarbeitern in wichtigen Schlüsselpositionen sollte rechtzeitig für eine geeignete Vertretung gesorgt werden. Da ist die Einbindung des Vorgesetzten hilfreich. Mehr Informationen dazu finden Sie auch in der Krebshilfe-Broschüre „Unternehmen Leben!“.

Ist dieses Gespräch mit dem Arbeitgeber (aus persönlichen oder

anderen Gründen) nicht möglich, kann mit dem **Betriebsrat** ein vertrauliches Gespräch geführt werden. Betriebsräte vertreten Arbeitnehmer in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Belangen gegenüber den Arbeitgebern und müssen persönliche Gesprächsinhalte und Informationen vertraulich behandeln.

Arbeit trotz Krebserkrankung?

Wenn Arbeitnehmer ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ausüben können, muss dies dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Der Arbeitgeber hat daraufhin die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer eine andere, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende, Arbeit anzubieten.

Grundsätzlich besteht aufgrund der Krebserkrankung noch kein Anrecht auf **Teilzeitarbeit**. Sie haben jedoch die Möglichkeit, mit Ihrem Arbeitgeber unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren (s. Kapitel „Stufenweiser Wiedereinstieg“). Gibt es eine spezielle Betriebsvereinba-



Die Krebshilfe Broschüre „Leben mit der Diagnose Krebs“ informiert Sie umfangreich über alle Aspekte einer bestmöglichen Lebensqualität bei Krebs. Sie ist kostenlos bei der Krebshilfe erhältlich.



Die Broschüre „Unternehmen Leben!“ beinhaltet wichtige Informationen und ein Serviceangebot für Vorgesetzte und Kollegen, damit der erkrankte Kollege bestmöglich unterstützt werden kann.

rung bzw. je nach Kollektivvertrag könnte ein Anspruch auf Teilzeitarbeit entstehen. Klären Sie am besten mit Ihrer Gewerkschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte, ob Teilzeitarbeit für Sie möglich ist.

Ist Teilzeitarbeit nicht möglich und gibt es auch keine andere, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende Arbeit, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis durch berechtigten vorzeitigen Austritt aufzulösen.

Kündigungsschutz

Grundsätzlich kann in Österreich auch während eines Krankstandes eine Kündigung ausgesprochen werden, soweit dies nicht ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder der Arbeitsvertrag ausdrücklich ausschließen. Dieses Recht können sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

Im Falle einer Krebserkrankung kann jedoch von einer Behinderung im Sinne der Regelungen des Diskriminierungsverbotes nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ausgegangen werden. Danach dür-

fen Arbeitnehmer allein aufgrund der Tatsache der diagnostizierten Krebserkrankung **nicht benachteiligt** d.h. nicht gekündigt werden. Es besteht daher die Möglichkeit, die Kündigung anzufechten.

Nehmen Sie dazu rasch Kontakt mit Ihrer Gewerkschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf. Es bestehen nur sehr kurze Fristen, um gegen eine Kündigung vorzugehen.

„Begünstigte behinderte“ Person

Um sich vor einer Kündigung zu schützen, können Sie den Status des „begünstigten Behinderten“ beim Sozialministeriumservice beantragen. Eine Voraussetzung dafür ist eine mindestens **50-prozentige Behinderung**.

Erteilt das **Sozialministeriumservice** diesen Status, tritt der Kündigungsschutz in Kraft. Die Zahlung des bisherigen Gehalts ist garantiert. Darüber hinaus gibt es verschiedene Zuschüsse, die Zahl der Urlaubstage wird erhöht, Bahnfahrten sind vergünstigt. Nachteile sind mit dem Status nicht verbunden. Im Gegenzug dazu erhält der Arbeitgeber Vergünstigungen.

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** (BEinsG) regelt Rechte und Pflichten von Dienstnehmern mit Behinderung und Arbeitgebern im Rahmen von Dienstverhältnissen.

Achtung!

Die Fristen, um gegen eine Kündigung vorzugehen, sind äußerst kurz!

Im Krankenstand

Entgeltfortzahlung

Je nach Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses haben Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankenstand.

Bezugsdauer

Angestellte und Arbeiter behalten ihren Anspruch auf das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum, dessen Länge nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses gestaffelt ist.

Wer innerhalb eines Arbeitsjahres durch Krankheit erstmalig dienstverhindert ist, bekommt mindestens sechs Wochen das volle Entgelt vom Arbeitgeber weiterbezahlt. Je länger man im Betrieb beschäftigt ist, desto länger bekommt man das Geld weiterbezahlt. Diese Zeiten gelten pro Arbeitsjahr - die einzelnen Krankenstandszeiten in diesem Jahr werden also zusammengezählt. Eigene Regeln gelten bei Arbeitsunfällen.

GRUNDANSPRUCH ARBEITER UND ANGESTELLTE

Dienstjahre	Krankheit/ Unglücksfall	Arbeitsunfall/ Berufskrankheit
1. Dienstjahr	6 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	8 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall
2. bis 15. Dienstjahr	8 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	8 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall
16. bis 25. Dienstjahr	10 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	10 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall
26. Dienstjahr und darüber	12 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	10 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall

ACHTUNG: Die Regeln sind im Detail sehr kompliziert. Betroffene Arbeitnehmerinnen wenden sich daher am besten an ihre Gewerkschaft und lassen überprüfen, ob alles korrekt läuft.
Kontaktmöglichkeiten: www.oegb.at/gewerkschaften

Krankengeld

Nach teilweiser oder gänzlicher Reduzierung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber leistet die jeweilige **Gebietskrankenkasse** eine zusätzliche Zahlung, um den Verdienstentgang (zumindest teilweise) zu ersetzen. Diese Zahlung nennt man Krankengeld.

Höhe

Das Krankengeld gebührt grundsätzlich ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa dem beitragspflichtigen Bruttoentgelt des letzten voll entlohten Monats. Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Krankengeld auf 60 % der Bemessungsgrundlage.

Bezugsdauer

Krankengeld wird grundsätzlich für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für 26 Wochen ausbezahlt. Die Anspruchsdauer erhöht sich auf bis zu 52 Wochen, wenn man in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate in der Krankenversicherung versichert war. In besonderen Fällen kann die Gebietskranken-

kasse die Höchstanspruchsdauer auf bis zu 78 Wochen verlängern. Wird jedoch eine eigene Pension während des Krankengeldbezuges zuerkannt, endet dadurch der Krankengeldanspruch.

Steuerpflicht

Liegt dem Krankengeldbezug ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrunde, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes das Krankengeld nur bis zu einer Höhe von **täglich € 20 lohnsteuerfrei**. Wird ein höheres Krankengeld ausgezahlt, so ist für den **über € 20** hinausgehenden Betrag eine **Lohnsteuer von 22 %** zu leisten. Der lohnsteuerpflichtige Anteil des Krankengeldes wird von den Kassen direkt an die Finanzämter abgeführt. Der als Lohnsteuer einbehaltene Betrag ist auf der Auszahlungsbestätigung gesondert ausgewiesen.

Achtung:

Im Falle einer Arbeitnehmer-Veranlagung werden vom Finanzamt sämtliche steuerpflichtige Bezüge – somit auch das Krankengeld – herangezogen und neu berechnet. Aufgrund der geringen pauschalen Besteuerung des Krankengeldes kann es zu einer Nachzahlung kommen!

Bei Selbständigkeit Unterstützungsleistung OHNE private Zusatzversicherung

Anspruchsberechtigt sind selbstständig Erwerbstätige bei lang andauernder Krankheit, die nach dem GSVG* krankenversichert sind. Darüber hinaus muss ihre persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sein, und es dürfen regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) beschäftigt sein. Außerdem muß der behandelnde Arzt festgestellt haben, dass Sie wegen einer Krankheit nicht arbeitsfähig sind.

Höhe

Die Geldleistung beträgt (unabhängig vom Einkommen) € 29,93 täglich und wird jährlich angepasst.

Bezugsdauer

Begann die Arbeitsunfähigkeit ab dem 1.7.2018 gilt: Sobald durchgehend mehr als 42 Tage der Arbeitsunfähigkeit vorliegen, gebührt die Leistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Die höchstmögliche Gesamtleistungsdauer ist 140 Tage (20 Wochen).

Die Dauer hängt davon ab, wie lange Sie arbeitsunfähig sind.

Wenn dieselbe Krankheit innerhalb von 26 Wochen wieder auftritt, werden die Zeiten Ihrer Arbeitsunfähigkeit zusammen gerechnet. Ist die maximale Bezugsdauer von 20 Wochen ausgeschöpft, haben Sie aufgrund dieser Krankheit zunächst ab der 21. Woche keinen Leistungsanspruch mehr. Erst nach einer Wartezeit von 26 weiteren Wochen können Sie aufgrund derselben Krankheit wieder Unterstützungsleistung beziehen. Mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit endet der Anspruch auf Krankengeld.

Steuerpflicht

Das Krankengeld zählt zu den versteuernden Einkommen und muss daher beim Jahresabschluss mitberücksichtigt werden.

Bei Selbständigkeit Unterstützungsleistung MIT privater Zusatzversicherung

Eine längere Krankheit kann auch finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringen. Sie können dieses Risiko reduzieren, in dem Sie eine private Zusatzversicherung mit der Leistung Krankengeld abschließen.

Das ist möglich, wenn Sie
- selbständig erwerbstätig und in

* GSVG =
Gewerbliches Sozial-
versicherungsgesetz

der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert sind und
- Sie noch nicht Ihren 60. Geburtstag gefeiert haben.

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 2,5 % Ihrer Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung, mindestens € 30,77.

Bezugsdauer

Nach Abschluß der Zusatzversicherung können Sie frühestens nach 6 Monaten Wartezeit das erste Mal Krankengeld beziehen. Die Wartezeit entfällt, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall entstanden ist, der nach dem Antrag auf Zusatzversicherung eingetreten ist. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erhalten Sie ab dem 4. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld für maximal 26 Wochen ausbezahlt. Erst nach einer Wartezeit von weiteren 26 Wochen können Sie aufgrund derselben Krankheit wieder Krankengeld beziehen.

Höhe Krankengeld

Ihnen steht ein Krankengeld in Höhe von 60 % Ihrer täglichen Beitragsgrundlage zu. 2018 beträgt das tägliche Krankengeld € 8,76.

Steuerpflicht

Die Beiträge für die Zusatzversicherung können Sie in voller Höhe als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Das Krankengeld aus der Zusatzversicherung ist als betriebliche Einkunft zu versteuern.

Bei Arbeitslosigkeit

Fällt der Krankenstand während des Arbeitslosengeldbezuges an, so wird während der ersten drei Tage des Krankenstandes das Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice weiter bezahlt.

Ab dem 4. Tag des Krankenstandes wird von der jeweiligen Gebietskrankenkasse Krankengeld in der Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes ist eine persönliche Meldung beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

Krankheitsbedingte Pension

Ist die Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes so weit gesunken, dass sie weniger als die Hälfte jener eines gesunden Menschen beträgt, kann eine Invaliditäts- bzw. **Berufsunfähigkeitspension** beantragt werden.

Zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgt eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers in seinem Beruf geprüft wird.

Weitere Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension:

- die Berufsunfähigkeit wird voraussichtlich 6 Monate dauern
- es liegt eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vor
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension sind noch nicht erfüllt

Bei Angestellten spricht man von Berufsunfähigkeitspension, bei Arbeitern von der Invaliditätspension.

Anspruch

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten dann als berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außerstande sind, jener Tätigkeit

nachzukommen, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen (**Tätigkeitsschutz**).

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben, wenn sie eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes zum Ausscheiden aus der Beschäftigung zwingt.

Antrag

Für die krankheitsbedingte Pension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Allerdings wird auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet – das Formblatt ist dann nachzureichen. Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob bzw. wann die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension eingetreten ist und die Voraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Haben Sie keine Angst vor etwaigen bürokratischen Hürden:

Die BeraterInnen der Österreichischen Krebshilfe unterstützen bei der Antragstellung und helfen bei Fragen weiter!

Pflegegeld

Wenn Sie durch Operation und Therapie so geschwächt sind, dass Sie ständige Hilfe und Betreuung benötigen, können Sie Pflegegeld beantragen. In den Beratungsstellen der Krebshilfe (s.S. 28) erhalten Sie nähere Information und Unterstützung bei Ihrem Antrag.

Beim **Pensionsstichtag** handelt es sich immer um einen Monatsersten: Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Antragstag folgende Monatserste.

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Bezugsdauer

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird unbefristet gewährt, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt. Andernfalls erfolgt eine Zuerkennung für maximal zwei Jahre (= **befristete Pension**).

Eine Weitergewährung für maximal zwei Jahre ist möglich, sofern Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeit weiter vorliegt.

Rehabilitations- oder Umschulungsgeld

Für Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, gibt es bei vorübergehender Invalidität/Berufsunfähigkeit seit 1.1.2014 Rehabilitations- oder Umschulungsgeld. Dabei steht im Sinne der Versicherten die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit im Vordergrund. Deshalb werden diese Geldleistungen von Maßnahmen der medizinischen bzw. beruflichen Rehabilitation begleitet. Eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt daher bei dauernder Invalidität/Berufsunfähigkeit, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht erwartet werden kann.

Es besteht für befristet invalide/berufsunfähige Versicherte also weiterhin ein Anspruch auf eine Geldleistung, gemeinsam mit Maßnahmen der Rehabilitation bzw. Umschulung. Ziel dieser Neuordnung des Systems ist es, die Betroffenen bei der Gesundung bestmöglich zu unterstützen und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer zu ermöglichen. Jedenfalls sorgen sowohl das Rehabilitations- als auch das Umschulungsgeld für finanzielle Absicherung im Krankheitsfall, wie

zuvor die befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Beendigung des Dienstverhältnisses bei Berufsunfähigkeitspension

Bei Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **muss das Dienstverhältnis karenziert oder beendet** werden.

Bei einer **Karenzierung** ruht das Dienstverhältnis – der Arbeitgeber muss kein Entgelt zahlen, der Arbeitnehmer arbeitet nicht. Eine Karenzierung ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren und kann für die Dauer der Berufsunfähigkeit abgeschlossen werden. Während der Karenz erwirbt man allerdings keine arbeitsrechtlichen Ansprüche, etwa auf Urlaub, Sonderzahlungen oder Ähnliches.

Wird Berufsunfähigkeit – befristet oder unbefristet – zuerkannt, besteht die Möglichkeit, das Dienstverhältnis unter Wahrung aller Ansprüche zu beenden.

Berechtigter Austritt

Darunter versteht man die **sofortige Beendigung** des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist seitens des Arbeitnehmers, da ein Weiterarbeiten aufgrund

des Gesundheitszustandes nicht möglich ist. Der Arbeitnehmer behält in diesem Fall seinen Anspruch auf Abfertigung alt in voller Höhe. Nicht konsumierte Urlaubstage werden ausbezahlt. Für die Dauer der ausbezahlten Urlaubstage ist man weiter beim Arbeitgeber versichert und erhält noch keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Einvernehmliche Lösung

Bei der einvernehmlichen Lösung vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch hier muss keine Frist eingehalten werden, der Arbeitnehmer behält den vollen Abfertigungsanspruch. Nicht konsumierte Urlaubstage werden ausbezahlt. Für die Dauer der ausbezahlten Urlaubstage ist man auch hier weiter beim Arbeitgeber versichert und erhält noch keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Rehabilitation

Ziel der Rehabilitation ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Menschen nach (Krebs)Erkrankungen (und Unfällen) soweit wiederherzustellen, dass sie im beruflichen und sozialen Leben und in der Gemeinschaft den ihnen gebührenden Platz wieder einnehmen können. Man unterscheidet daher zwischen medizinischer (onkologischer), beruflicher und sozialer Rehabilitation.

Onkologische Rehabilitation

Bei der onkologischen Rehabilitation werden alle Behandlungsvorfahren, die bei Krebspatienten den Erfolg der ersten Therapiephase festigen, fortgesetzt. Hinzu kommen viele Maßnahmen, die die Rückkehr zum gewohnten Alltag erleichtern. Dazu gehören zum Beispiel **Physiotherapie** und **Bewegung**, eine **Ernährungsberatung**, die besonders auf Krebspatienten ausgerichtet ist, sowie Unterstützung beim Umgang mit besonderen Problemen, die durch Krankheit oder Therapie aufgetreten sind. Die **psychoonkologische Beratung** hilft in der Rehabilitationsphase dabei, die Krankheit auch seelisch so gut wie möglich zu bewältigen.

Im Idealfall sollte die medizinische Rehabilitation nach erfolgter Therapie stattfinden. Ein Antrag dazu kann gleich im behandelnden Spital erstellt und dann bei der zuständigen Sozialversicherung eingereicht werden. Bei den meisten Zentren ist jedoch mit Wartezeiten zu rechnen, sodass die Rehabilitation nicht immer unmittelbar nach dem Spitalsaufenthalt begonnen werden kann. Während einer Rehabilitation bleibt man in der Regel weiter im Krankenstand.

Soziale Rehabilitation

Die soziale Rehabilitation hat zum Ziel, einen normalen Alltag und eine möglichst uneingeschränkte Teilnahme am gewohnten Leben zu ermöglichen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung
- Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung des Führerscheins
- Wenn es unzumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen ist auch ein Darlehen zum Ankauf eines Pkw möglich

Zuständig für die Leistungen bzw. Bewilligung von Maßnahmen

der sozialen Rehabilitation sind die Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger.

Berufliche Rehabilitation

Bei der beruflichen Rehabilitation werden Maßnahmen gesetzt, die Krebspatienten die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern sollen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Berufliche Weiterbildung
- Berufliche Umschulung
- Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle
- Arbeitsplatzausstattung

Auch für die Leistungen der beruflichen Rehabilitation sind die Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger zuständig.

Kuraufenthalt

Kuraufenthalte im Rahmen der „Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit“ sind freiwillige Leistungen, die von den Krankenversicherungsträgern bzw. Pensionsversicherungsträgern unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden können. Antragsteller haben darauf keinen Rechtsanspruch.

Kuraufenthalte werden zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Krankheit oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit erbracht. Bei Kuraufenthalten sind medizinische Leistungen – je nach Krankheit unterschiedlich – inbegriffen.

Eine Kur wird nur über einen schriftlichen Antrag, der die medizinische Begründung eines Arztes enthalten muss, von den Sozialversicherungsträgern gewährt. Ein Kurantrag liegt bei allen Ärzten und in allen Spitälern auf.

Der Aufenthalt in einem Kurheim eines Sozialversicherungsträgers gilt als Krankenstand.

Rehabilitationszentren

Stationäre onkologische Rehabilitation

Onkologische Rehabilitationsklinik "Der Sonnberghof"

Hartiggasse 4, 7202 Bad Sauerbrunn, Burgenland
www.dersonnberghof.at

Therapiezentrum Rosalienhof

Am Kurpark 1, 7431 Bad Tatzmannsdorf, Burgenland
www.bva.at/rosalienhof

Humanomed Zentrum Althofen

Moorweg 30, 9330 Althofen, Kärnten
www.humanomed.at/kur-rehabilitation-althofen/
kur-rehabilitation-althofen/

Lymphklinik Wolfsberg

Paul-Hackhofer-Straße 9, 9400 Wolfsberg, Kärnten
www.lymphklinik-wolfsberg.at

Lebens.Med Zentrum Bad Erlach

Beste-Gesundheit Platz 1, 2822 Bad Erlach, Niederösterreich
www.lebensmed-baderlach.at

Rehabilitationszentrum Bad Schallerbach

Schönauer Straße 45, 4701 Bad Schallerbach, Oberösterreich
www.ska-badschallerbach.at

Onkologische Rehabilitation St. Veit im Pongau

St. Veiter-Straße 48, 5621 St. Veit im Pongau, Salzburg
www.onko-reha-stveit.at

Klinik Judendorf-Straßengel

Grazer Straße 15, 8111 Gratwein-Straßengel, Steiermark
www.klinik-judendorf.at

Wittlinger Therapiezentrum

Alleestraße 30, 6344 Walchsee, Tirol
www.wittlinger-therapiezentrum.com

Rehazentrum Münster

Gröben 700, 6232 Münster, Tirol
www.reha-muenster.at

Ambulante onkologische Rehabilitation**Lebens.Med Zentrum St. Pölten**

Kremser Landstraße 19,
3100 St. Pölten, Niederösterreich
www.lebensmed-baderlach.at

Ambulantes Rehabilitationszentrum Wiener Neustadt

Sparkassengasse 1, 2700 Wiener Neustadt, Niederösterreich
www.reha-wn.at

Krankenhaus Barmherzige Schwestern

Seilerstätte 4, 4010 Linz, Oberösterreich
www.ordensklinikum.at

Eine jeweils aktuelle Auflistung der onkologischen
Rehabilitationszentren in Österreich finden Sie unter
www.krebshilfe.net

Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg nach einer Krebserkrankung in den Arbeitsalltag fällt nicht immer leicht. Meist wollen ehemalige Patienten weiterarbeiten, wie sie es bisher „gewohnt“ waren und übernehmen sich dabei oft.

Hier gilt es, gemeinsam mit dem Arbeitgeber nach Lösungen zu suchen, um die bisherigen Aufgabenbereiche anders zu verteilen, um so den Mitarbeiter beim Wiedereinstieg zu schonen und zu unterstützen. Wichtig ist, auf einen lang-samen Einstieg zu achten und dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die Arbeitszeit schrittweise zu erhöhen.

Rückkehr in den Beruf

Wenn Sie befürchten, den beruflichen Anforderungen nicht wie gewohnt standhalten zu können, ist es sinnvoll, mit Ihrem Arbeitgeber den Wiedereinstieg in den Berufsalltag in Form einer **Wiedereingliederungsteilzeit** vorzuschlagen.

Der Arbeitgeber ist zwar gesetzlich nicht verpflichtet, Ihnen diesen stufenweisen, sanften Einstieg in den Berufsalltag zu gewähren (s. nächstes Kapitel). Es ist aber

eine Methode, die sich (für beide Seiten) sehr bewährt hat.

Im Arbeitsversuch wird ein-vernehmlich für einen zeitlich befristeten Rahmen ein stufenwei-ser, sanfterer Einstieg in die bisher gewohnten Arbeitsbedingungen vereinbart (z.B. durch reduzierte Arbeitszeit, keine Nachtdienste, keine Überstunden, keine Reise-tätigkeit, geringfügig veränderte Aufgabenstellungen etc.).

Haben Sie den Status einer „be-günstigten Behinderung“, kann das Sozialministeriumservice Ihrem Arbeitgeber Förderungen und arbeitsplatzsichernde Zuschüsse (z.B. Entgelt- oder Arbeitsplatz-sicherungsbeihilfen) gewähren, oder auch teilweise die Kosten für Um- und Nachschulungen übernehmen.

Bei bleibenden gesundheitlichen Einschränkungen durch den Verlauf der Krebserkrankung bietet das Bundessozialamt gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice För-derungen für Ein- und Umschu-lungen bzw. berufliche Rehabilita-tionsmaßnahmen (s. S. 14) an. In der Regel sind damit längerfristig angelegte, arbeitsplatzsichernde Qualifikationen gemeint.

Wiedereingliederungsteilzeit – NEU

Stufenweiser Wiedereinstieg

Zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach langer Krankheit in den Arbeitsprozess besteht **seit 1.7.2017 die Möglichkeit einer Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit in der Dauer von ein bis sechs Monaten** (Wiedereingliederungsteilzeit). Es besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit bis zu drei Monaten.

Seit Juli 2018 haben Sie die Möglichkeit, Wiedereingliederungsteilzeit bis zu einem Monat nach Beendigung des Krankenstandes anzutreten.

Sofern Sie sich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befinden, haben Sie somit die Möglichkeit, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren und sich stufenweise an die Anforderungen des Berufsalltages anzunähern. Damit kann Ihre Arbeitsfähigkeit nachhaltig gefestigt werden.

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Weitere Voraussetzungen sind:

- dass das Arbeitsverhältnis vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert hat.
- das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstands,
- eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers,
- die Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fit2work sowie
- die Erstellung eines Wiedereingliederungsplans durch den Arbeitnehmer gemeinsam mit dem Arbeitgeber.
- Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn die Arbeitsvertragsparteien sowie der Arbeitsmediziner des Betriebs oder das arbeitsmedizinische Zentrum der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan nachweislich zustimmen.

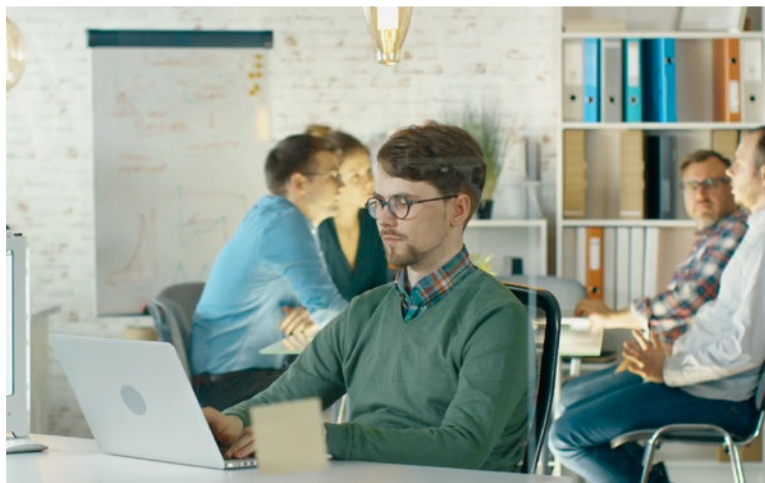
Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen und die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf 12 Stunden nicht unterschreiten (Bandbreite).

Darüber hinaus darf das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2018: Euro 438,05) nicht unterschreiten.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ist eine von der Bandbreite abweichende Vereinbarung der Normalarbeitszeit möglich.

Zusätzlich zum Anspruch auf das bislang bezogene Entgelt entsprechend der Arbeitszeitreduktion haben Sie während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenversicherung.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit sind Sie pensionsversicherungsrechtlich abgesichert.



Beruflicher Neubeginn

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis während des Krankenstandes aufgelöst, ist es wichtig, Ihrem zuständigen Berater beim Arbeitsmarktservice Ihre gesundheitlichen Einschränkungen bzw. einschränkende Vermittlungsbedingungen mitzuteilen.

Gemeinsam mit dem AMS werden die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation geprüft. Eine der wichtigsten Einrichtungen dazu ist das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum, das individuelle Bildungskonzepte zusammenstellt.

Wichtige Web-Adressen

www.ams.at
www.bbrz.at
www.sozialministeriumservice.gv.at
www.sozialversicherung.at
www.pensionsversicherung.at
www.fit2work.at

Pflegegeld bei der Krankenkasse beantragen!

Denken Sie auch daran, bei der zuständigen Krankenkasse das Pflegegeld zu beantragen.

Möglichkeit der Pflegekarenz/Pflegezeit/Familienhospizkarenz

Alle Arbeitnehmer in Österreich haben die Möglichkeit, für die Betreuung schwer kranker Angehöriger ihre Arbeitszeit anzupassen. Sowohl die Reduzierung der Stundenanzahl als auch eine völlige Dienstfreistellung (Karenzierung) sind vom Gesetz her möglich. Mehr Informationen dazu unter www.pflegedaheim.at.

Während dieser Zeit bleibt man voll kranken- und pensionsversichert sowie kündigungsgeschützt.

Eine Informationsbroschüre erhalten Sie über das kostenlose Bestellservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 0800 20 20 74 sowie unter der Internetadresse: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>.

Lassen Sie sich helfen!



**Dr. Gabriele
TRAUN-VOGT**
*Vorstandsmitglied
der Österreichischen
Krebshilfe, Psycho-
onkologin, Klinische
Psychologin und
Psychotherapeutin*

Eine Krebsdiagnose stellt für viele Menschen ein einschneidendes Lebensereignis dar - für viele ist sie ein Schock, für manche ein Trauma, für alle eine Belastung. Die sorgfältige medizinische Diagnose, die Erstellung eines Behandlungsplanes und der Beginn einer onkologischen Behandlung stehen im Mittelpunkt, aber viele intensive Gefühle begleiten diese Phase. So wie die Hauptaufgabe der medizinischen Onkologie in der körperlichen Behandlung Ihrer Krebserkrankung

Nach einer Krebsdiagnose brechen häufig Lebensperspektiven, die man für ganz selbstverständlich gehalten hat, ein. Oft treten **Angst, Verzweiflung, Wut und das Gefühl des Überwältigtseins** an ihre Stelle.

Für viele Krebspatienten ist die Angst vor dem Tod und möglichem Siechtum eine große Belastung. Viele fragen sich, wie sie eine Chemotherapie oder eine Strahlentherapie schaffen sollen. Ist doch die **Angst vor den Nebenwirkungen riesig und die Information oft gering**.

Da ist die große Sorge, wie Familie und Partner mit allem zurecht kommen können, da diese durch die Behandlung und die körperliche und psychische Belastung mit **neuen Herausforderungen im Alltag** konfrontiert werden und die Krebsbehandlung auch von den Kindern nicht ferngehalten werden kann.

Die Nachricht von Ihrer Erkrankung kann auch bei Ihrer Familie und Ihren Freunden ein **Gefühlschaos** auslösen. Die richtigen Worte zu finden, richtig zu handeln und sinnvoll zu helfen, fällt den meisten Angehörigen in

dieser Situation schwer. Aus Sorge, Hilflosigkeit und Angst wird daher häufig geschwiegen. Manchmal reagiert das Umfeld auch mit Hyperaktivität, guten Tipps und überschüttet Sie mit Erfahrungsberichten anderer Patienten und sogenannten Recherchen aus dem Internet. Das ist zwar gut gemeint, verwirrt und verunsichert allerdings. **Auch Phrasen wie „nur nicht unterkriegen lassen“, oder die „Zauberformel“ vom „positiven Denken“, sind kontraproduktiv und überhaupt nicht hilfreich**, wenn man gerade mit der Diagnose Krebs konfrontiert wurde. **Holen Sie sich Hilfe bei den Profis.** Die Krebshilfe-Beraterinnen stehen Ihnen auch für sozial- und arbeitsrechtlichen Informationen jederzeit zur Verfügung.



Die Broschüre „Leben mit der Diagnose Krebs“ beinhaltet viele wichtige Informationen “ über das breite Unterstützungsangebot der Krebshilfe.

Es fällt vielen Menschen nicht leicht, über ihre Sorgen zu sprechen: Ob die Partnerin oder der Partner mit dem veränderten Alltag klarkommt, dass sich das Bedürfnis nach Nähe und Sexualität geändert haben kann, dass der Arbeitsplatz verloren gehen könnte, wenn man nicht ganz schnell wieder zurückkommt, dass finanzielle Probleme zur großen Belastung werden, dass man Kinder vor Sorgen schützen möchte, aber bemerkt, dass dies schwer ist.



Die Broschüre „Angehörige und Krebs“ unterstützt Familie, Freunde, Kollegen mit wichtigen Informationen für Angehörige von Krebspatienten.

Tatsächlich spüren Kinder schon sehr bald, wenn sich im Zusammenleben etwas so Existenzielles ereignet. Sie erleben diese Bedrohung ohne eine Erklärung dafür zu haben, auch wenn nicht mit

ihnen gesprochen wird. Wenn sie im Unklaren gelassen oder mit Beschwichtigungen abgespeist werden, fühlen sie sich im Stich gelassen, verlieren ihr Vertrauen und beginnen, sich um die Mama oder den Papa zu sorgen. Gleichzeitig wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich aktiv mit der veränderten Situation auseinander zu setzen. **Sprechen Sie daher auch mit Ihren Kindern über Ihre Krankheit. Die Österreichische Krebshilfe und die Psychoonkologie des Projektes „Mama/Papa hat Krebs“ unterstützen Sie und Ihre Kinder dabei gerne!**



Die Broschüre „Mama/Papa hat Krebs“ ist ein wichtiger Leitfaden für an Krebs erkrankte Eltern.

→

liegt, beschäftigt sich die Psychoonkologie mit Ihren psychischen und sozialen Problemen, die durch eine Krebsdiagnose ausgelöst werden können. Sie selbst und die Menschen, die Ihnen nahestehen, stehen im Mittelpunkt. Wichtige psychoonkologische Aufgaben sind Ihre Unterstützung bei der Diagnose- und Krankheitsverarbeitung, die psychische Begleitung der medizinischen Behandlungen, das Erreichen einer möglichst guten Lebensqualität in allen Krankheits- und Behandlungsphasen und eine Rückkehr in den Alltag. Die Krankheitsverarbeitung ist ein Prozess der Auseinandersetzung über die gesamte Behandlungsdauer mit immer wieder neuen Anforderungen. Lassen Sie sich dabei helfen. Durch PsychoonkologInnen im Spital, in der freien Praxis oder in den Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe.

Lassen Sie sich helfen!

Lassen Sie sich helfen!

Die Krankheitsverarbeitung ist ein Prozess der Auseinandersetzung über die gesamte Behandlungsdauer mit immer wieder neuen Anforderungen. Lassen Sie sich dabei helfen. **Durch Psychoonkologen im Spital, in der freien Praxis oder in den Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe.**

Manchen Patienten geht es bereits nach einem Erstgespräch besser, wenn es gelungen ist, die vielen neuen Herausforderungen in Ruhe zu begreifen, einzuordnen und damit im eigenen Leben vorstellbarer zu machen. Bei anderen Patienten, die z. B. Konflikte in der Partnerschaft, in der Familie, im Spital oder am Arbeitsplatz erleben, kann eine längere Betreuung sehr helfen.

Manchmal kommt es auch vor, dass aufgrund einer Depression, starker Angstzustände oder Schlafstörungen eine medikamentöse Einstellung für eine gewisse Zeit erforderlich ist.

Wir Psychoonkologinnen und Psychoonkologen wollen Ihnen die Begleitung und Unterstützung anbieten, die Sie brauchen, um Ihren Sorgen und Ängsten Raum und Zeit zu geben, Ihnen bei der

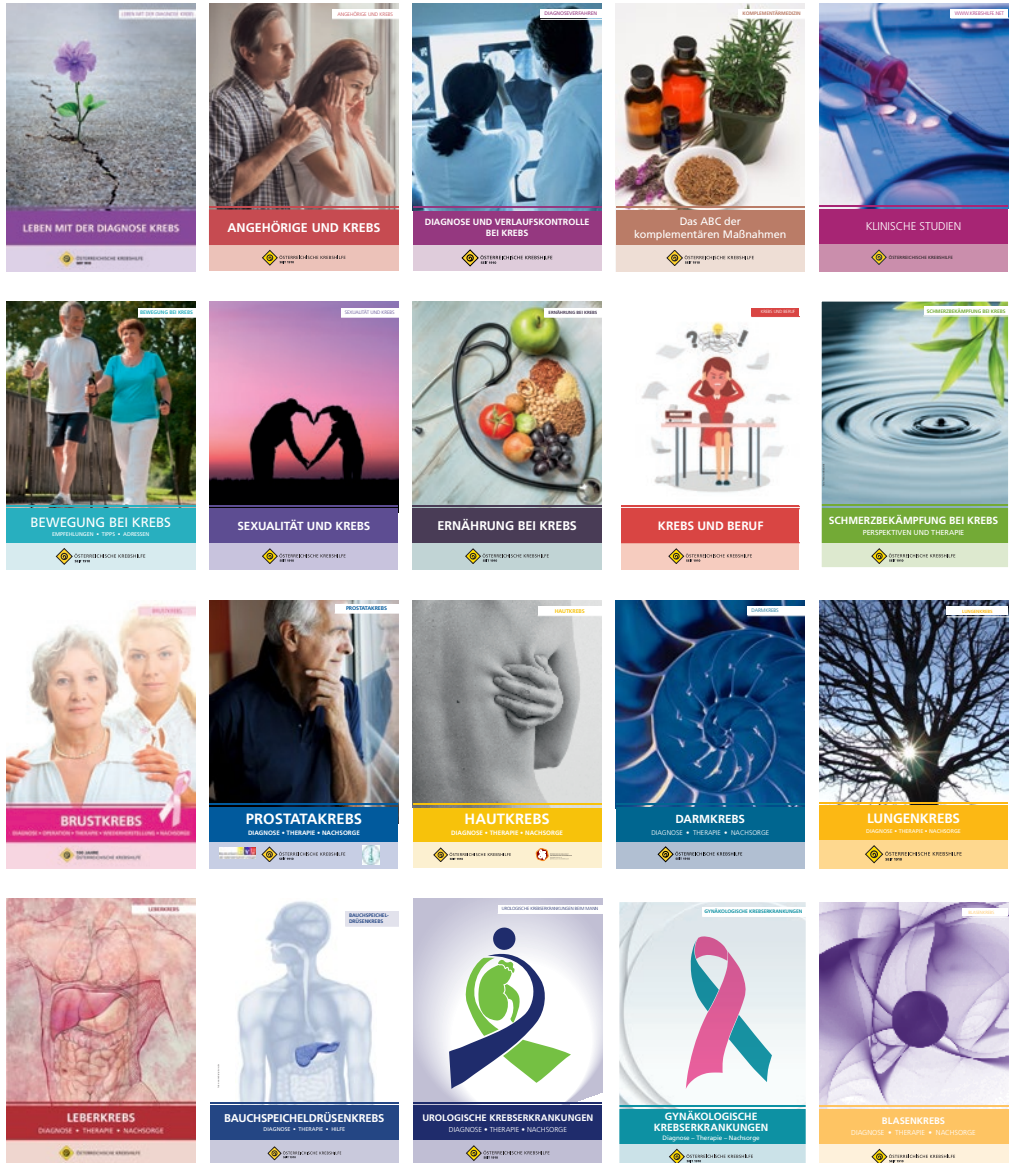
Verarbeitung der Hochschaubahn an Gefühlen, dem Bangen vor einem Rückfall, dem Warten auf Befunde zu helfen.

Denn Aufgabe und Ziel der Psychoonkologie ist es, Sie selbst und die Ihnen wichtigen Menschen dabei zu unterstützen, die vielfältigen großen körperlichen und psychischen Herausforderungen in allen Stadien einer Krebserkrankung so gut wie möglich zu bewältigen.

Die Österreichische Krebshilfe ist österreichweit für Sie da:
Mo.-Do. von 9.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr,
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Kontaktdaten der österreichweiten Krebshilfe-Beratungsstellen finden Sie ab Seite 28 dieser Broschüre oder auf www.krebshilfe.net.

Kostenlose Krebshilfe-Broschüren



Alle Broschüren sind kostenlos bei der Krebshilfe in Ihrem Bundesland erhältlich
oder als Download unter www.krebshilfe.net

Finanzielle Hilfe



**Doris KIEFHABER
und Martina LÖWE**
Geschäftsführung
Österreichische
Krebshilfe

Den Soforthilfe-Fonds der Österreichischen Krebshilfe mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, ist nicht nur unsere Aufgabe sondern auch Herzensangelegenheit. Erleben wir doch täglich, was es für Patienten und Angehörige bedeutet, durch die Krebserkrankung auch in finanzielle Not zu geraten. Danke allen Privatpersonen und Unternehmen, die soziale Verantwortung zeigen und uns unterstützen.

Finanzielle Unterstützung

Aufgrund zweckgewidmeter Spenden von Privatpersonen und Firmen ist die Krebshilfe in der Lage, neben kompetenter und einfühlsamer Beratung von Krebspatienten und Angehörigen auch **finanzielle Unterstützung für jene Menschen anzubieten, die verursacht durch die Krebserkrankung in finanzielle Not geraten sind.**

Der Krebshilfe-Soforthilfe-Fonds wurde geschaffen, weil eine zunehmend schwierige finanzielle Situation für viele Patienten und Angehörige entstand. Viele Krebspatienten verlieren unverschuldet den Arbeitsplatz oder können die zusätzlichen - durch die Erkrankung entstehenden Kosten - (z.B. Rezeptgebühren, Fahrtspesen, Selbstbehalte für Perücken oder Spitalsaufenthalt, u.v.m.) nicht finanzieren.

SOFORTHILFE-FONDS DER ÖSTERREICHISCHEN KREBSHILFE

Der Krebshilfe-Vorstand und der Spendengütesiegelprüfer haben für die Gewährung finanzieller Unterstützung Richtlinien verabschiedet. Jeder Antrag wird eingehend aber rasch und unbürokratisch geprüft.

- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein.
- Persönliche Vorsprache in einer Krebshilfe-Beratungsstelle.
- Vorlage der aktuellen medizinischen Befunde.
- Einkommensnachweis (auch des Ehepartners und/oder im gleichen Haushalt lebender Menschen).
- Alle anderen rechtlichen Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.
- Nachweis jener Kosten/zusätzlicher Ausgaben, die aufgrund der Krebserkrankung entstanden sind und zu der Notlage führen.
- Schriftliche Begründung/Ansuchen (das gemeinsam mit einer Krebshilfe-Beraterin erstellt wird).
- Kosten für Alternative Methoden werden nicht übernommen.
- Die Krebshilfe behält sich vor, etwaige weitere Nachweise und/oder Unterlagen einzufordern, die zur Beurteilung notwendig sind.

Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt sowohl medizinisch als auch sozialrechtlich im „8-Augen-Prinzip“ innerhalb kürzest möglicher Zeit, in der Regel innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt des Antrages und der Unterlagen.

Unterlagen durch die Krebshilfe überprüft werden dürfen. Die Krebshilfe verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiter zugeben.

Der Antragsteller erteilt das Einverständnis, dass die vorgelegten

BEISPIEL DER SOFORTHILFE

Bei Susanne W., 48 Jahre, wurde vor zwei Jahren die Diagnose Lungenkrebs gestellt. Im Frühjahr 2015 erkrankte sie an einem Rezidiv. Gemeinsam mit ihrem Mann, der nur geringfügig beschäftigt ist, hat sie die Obsorge für ihre zwei Enkelkinder. Aufgrund der Erkrankung kommt es nun zu Einkommenseinbußen durch das geringere Krankengeld. Die krankheitsbezogenen Kosten (Selbstbehalte von Klinikaufenthalten und Medikamenten) können vom Familieneinkommen kaum mehr bezahlt werden. Darüber hinaus ist Frau W. durch das neuerliche Auftreten der Krankheit auch psychisch sehr labil.

Frau W. wird von der Österreichischen Krebshilfe psychologisch betreut und erhält eine finanzielle Unterstützung von 100 Euro monatlich für ein halbes Jahr. Darüber hinaus hat die Krebshilfe die krankheitsbezogenen Kosten in Höhe von 300 Euro übernommen.



Für die Österreichische Krebshilfe ist der sorgsame Umgang mit Spenden selbstverständlich. Dass dem so ist, wird jedes Jahr von unabhängigen Rechnungsprüfern und dem Österreichischen Spendengütesiegelprüfer geprüft und bestätigt.

Beratungsstellen im BURGENLAND

Voranmeldung zur persönlichen Beratung
für alle Beratungsstellen im Burgenland unter:
Tel.: (0650) 244 08 21 (auch mobile Beratung)
Fax: (02625)300-8536
office@krebshilfe-bgld.at, www.krebshilfe-bgld.at

7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4

7000 Eisenstadt, Siegfried Marcus-Straße 5
(BGKK)

7540 Güssing, Grazer Straße 15
(A.ö. Krankenhaus)

7100 Neusiedl am See, Gartenweg 26 (BGKK)

7400 Oberwart, Evang. Kirchengasse 8-10
(Diakonie)

7350 Oberpullendorf, Gymnasiumstraße 15
(GKK)

Beratungsstelle in KÄRNTEN

Voranmeldung zur persönlichen Beratung
für alle Beratungsstellen in Kärnten unter:
9020 Klagenfurt, Radetzkystr. 35
(Privatklinik Maria Hilf)
Tel.: (0463)507078
office@krebshilfe-ktn.at

Beratungsstellen in NIEDERÖSTERREICH

2700 Wr. Neustadt, Wiener Straße 69,
(NÖGKK)
Notfalltelefon: (0664) 323 7230
Tel.: (050899) 2297 oder 2279,
Fax: (050899) 2281
E-Mail: krebshilfe@krebshilfe-noe.at
www.krebshilfe-noe.at

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3
(bei NÖGKK)
Tel.+Fax: (02742) 77404,
stpoelten@krebshilfe-noe.at

3680 Persenbeug, Kirchenstraße 34,
(Alte Schule Gottsdorf)
Tel.+Fax: (07412) 561 39,
persenbeug@krebshilfe-noe.at

Waidhofen/Ybbs
Tel.: 0664/514 7 514
waidhofen@krebshilfe-noe.at

2130 Mistelbach, Roseggerstraße 46
Tel.: (050899) 1389,
mistelbach@krebshilfe-noe.at

3580 Horn, Stephan-Weykerstorffer-Gasse 3
(in der GKK Horn), Tel.: (050899)-0889
horn@krebshilfe-noe.at

**Beratungsstellen
in OBERÖSTERREICH**

4020 Linz, Harrachstraße 13

Tel.: (0732) 77 77 56

Fax.: (0732) 77 77 56-4

beratung@krebshilfe-ooe.at,

office@krebshilfe-ooe.at

www.krebshilfe-ooe.at

4820 Bad Ischl, Bahnhofstr. 12 (GKK)

Tel.: (0660) 45 30 441

beratung-badischl@krebshilfe-ooe.at

5280 Braunau, Jahnstr. 1 (GKK)

Tel.: (0699) 1284 7457

beratung-braunau@krebshilfe-ooe.at

4070 Eferding, Vor dem Linzer Tor 10

(Rotes Kreuz),

Tel.: (0664) 166 78 22

beratung-eferding@krebshilfe-ooe.at

4240 Freistadt, Zemmannstr. 27 (Rotes Kreuz)

Tel.: (0664) 452 76 34

beratung-freistadt@krebshilfe-ooe.at

4810 Gmunden, Miller-von-Aichholz-Straße 46

(GKK), Tel.: (0660) 45 30 432

beratung-gmunden@krebshilfe-ooe.at

4560 Kirchdorf, Krankenhausstraße 11

(Rotes Kreuz)

Tel.: (0732) 77 77 56

beratung-kirchdorf@krebshilfe-ooe.at

4320 Perg, Johann Paur-Straße 1,

(Beratungsstelle Famos)

Tel.: (0664) 166 78 22

beratung-perg@krebshilfe-ooe.at

4910 Ried/Innkreis, Hohenzellerstr. 3

(Rotes Kreuz)

Tel.: (0664) 44 66 334

beratung-ried@krebshilfe-ooe.at

4150 Rohrbach, Krankenhausstr. 4

(Rotes Kreuz)

Tel.: (0699) 1280 2068

beratung-rohrbach@krebshilfe-ooe.at

4780 Schärding, Alfred-Kubin-Straße 9 a-c

(FIM – Familien- & Sozialzentrum),

Tel.: (0664) 44 66 334

beratung-schaerding@krebshilfe-ooe.at

4400 Steyr, Redtenbachergasse 5 (Rotes Kreuz)

Tel.: (0664) 91 11 029

beratung-steyr@krebshilfe-ooe.at

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Str. 15

(GKK)

Tel.: (0664) 547 47 07

beratung-vbruck@krebshilfe-ooe.at

4600 Wels, Grieskirchnerstr. (Rotes Kreuz)

Tel.: (0664) 547 47 07

beratung-wels@krebshilfe-ooe.at

Beratungsstellen in SALZBURG

Voranmeldung zur persönlichen Beratung für
alle Beratungsstellen in Salzburg unter:

Tel.: (0662) 87 35 36 oder
beratung@krebshilfe-sbg.at;
www.krebshilfe-sbg.at

5020 Salzburg, Beratungszentrum der Krebshilfe
Salzburg, Mertensstraße 13

Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung

5110 Oberndorf, Krankenhaus Oberndorf,
Paracelsusstraße 37, Persönliche Beratung
nach tel. Voranmeldung jeden Donnerstag,
nachmittags

5400 Hallein, Krankenhaus Hallein,
Bürgermeisterstraße 34. Persönliche Beratung
nach tel. Voranmeldung,
jeden 2. Montag im Monat

5580 Tamsweg, Sozialzentrum Q4, Postgasse 4
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung
jeden 2. Montag im Monat

5620 Schwarzach, St. Veiter Straße 3, Haus Luise
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

5700 Zell am See, Rot Kreuz Haus,
Tauernklinikum Zell am See, Paracelsustraße 4.
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

Beratungsstellen in der STEIERMARK

8042 Graz, Rudolf-Hans-Bartsch-Str. 15-17

Tel.: (0316) 47 44 33-0,

Fax: (0316) 47 44 33-10

beratung@krebshilfe.at, www.krebshilfe.at

Regionalberatungszentrum Leoben:

8700 Leoben, Hirschgraben 5,

(Senioren- und Pflegewohnheim)

Terminvereinbarung und Info
für alle steirischen Bezirke:

Tel.: (0316) 47 44 33-0,

beratung@krebshilfe.at

Außenstellen Steiermark:

8280 Fürstenfeld, Felber Weg 4 (Rotes Kreuz)

8230 Hartberg, Rotkreuzpl. 1, (Rotes Kreuz)

8530 Deutschlandsberg, Radlpaßstraße 31
(Rotes Kreuz)

8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 34
(Rotes Kreuz)

8435 Wagna, Metlika Straße 12 (Rotes Kreuz)

8330 Feldbach, Schillerstraße 57 (Rotes Kreuz)

8750 Judenburg, Burggasse 102, (Rotes Kreuz)

8786 Rottenmann, Hauptstr. 109c (Rotes
Kreuz)

Beratungsstellen in TIROL

6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 25/5
Krebshilfe-Telefon: (0512) 57 77 68
Tel.: (0512) 57 77 68 oder (0699) 181 135 33
FAX: (0512) 57 77 68-4
beratung@krebshilfe-tirol.at,
www.krebshilfe-tirol.at

Psychoonkologische Beratung in folgenden
Sozial- u. Gesundheitssprengeln:

- Telfs: Kirchstraße 12, Dr. Ingrid Wagner,
Tel.: (0660) 5697474
- Landeck: Schulhauspl. 9, Dr. Manfred Deiser,
Tel.: (0664) 4423222
- Wörgl: Fritz-Atzl-Str. 6, Dr. Dorothea
Pramstrahler,
Tel.: (0650) 2831770

sowie in:

- Lienz: Rosengasse 17, Mag. Katja Lukasser,
Tel. (0650) 377 25 09
- Schwaz : Dr. Fritz Melcher, Fuggergasse 2,
Tel.: (0664) 9852010
- Jenbach: Mag. Beate Astl, Schalsersstraße 21,
Tel.: (0650) 7205303
- Kitzbühel: Dr. Astrid Erharter,
Therapiezentrum Kogler, Hornweg 28, Tel.
(0681) 10405938
- Tarentz: DSA Erwin Krismer, Pfassenweg 2,
Tel. 0676 7394121

Wir bitten um vorherige
telefonische Terminvereinbarung.

Beratungsstellen in VORARLBERG

6850 Dornbirn, Rathausplatz 4,
Tel. (05572) 202388, Fax: (05572) 202388-14
beratung@krebshilfe-vbg.at,
www.krebshilfe-vbg.at

6700 Bludenz, Klarenbrunnstr. 12,
Tel. (05572) 202388
beratung@krebshilfe-vbg.at

Beratungsstelle in WIEN

Pier 50, 1200 Wien,
Brigittenauer Lände 50-54, 4. Stg./5.OG
Tel.: (01) 408 70 48, Fax: (01) 408 70 48/35
Hotline: (0800) 699 900
beratung@krebshilfe-wien.at
www.krebshilfe-wien.at

Österreichische Krebshilfe Dachverband

1010 Wien, Tuchlauben 19
Tel.: (01) 796 64 50,
Fax: (01) 796 64 50-9
service@krebshilfe.net
www.krebshilfe.net



1450: Die telefonische Gesundheitsberatung in Wien, Niederösterreich und Vorarlberg

Nach dem Vorbild anderer europäischer Länder wie Großbritannien, Dänemark oder der Schweiz wurde mit der telefonischen Gesundheitsberatung eine weitere Säule im heimischen Gesundheitssystem errichtet.

Unter der Rufnummer 1450 (ohne Vorwahl aus allen Netzen) erhalten Sie in den Pilot-Bundesländern telefonische Empfehlungen, was Sie am besten tun, wenn Ihnen Ihre Gesundheit oder die Ihrer Lieben plötzlich Sorgen bereitet. Können Sie die Schmerzen selbst behandeln, oder ist es doch besser, wenn Sie einen Arzt oder sogar eine Notfallambulanz aufsuchen? Die telefonische Gesundheitsberatung ist Ihr persönlicher Wegweiser durch das Gesundheitssystem und führt Sie dorthin, wo Sie im Moment die beste Betreuung erhalten – das gilt auch für **onkologische Patienten**.

Mit diesem neuen Service erhalten Sie rund um die Uhr, an sieben Tagen in der Woche die Möglichkeit, bei gesundheitlichen Fragestellungen anzurufen. Speziell geschultes diplomiertes Krankenpflegepersonal schätzt die Dringlichkeit Ihres Problems ein und gibt Ihnen entsprechende Handlungsempfehlungen.

Die telefonische Gesundheitsberatung 1450 ist ein Gemeinschaftsprojekt des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Sozialversicherung und den Pilot-Bundesländern Wien, Niederösterreich und Vorarlberg.

IMPRESSUM:

11/18

Herausgeber und Verleger: Österreichische Krebshilfe • Tuchlauben 19 • A-1010 Wien,
Tel.: +43 (1) 7966450 • Fax: +43 (1) 796 64 50-9 • E-Mail: service@krebshilfe.net • www.krebshilfe.net
Wissenschaftliche Redaktionsleitung: Univ.-Prof. Dr. Michael Micksche • Redaktion: Doris Kiefhaber
Grafik: Gorillas – Agentur für Kommunikation und Design • Druck: Druckerei Janetschek GmbH • www.janetschek.at
Titelbild: Shutterstock